

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verlängerung der Satzung en Erlass einer Veränderung für den Geltungsbereich de sperre

Bebauungsplans Nr. 5423 – Industrieweg

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat am 15.12.2015 beschlossen, die aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) am 12.03.2015 beschlossene im Folgenden aufgeführte Satzung gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans

Nr. 5423 – Industrieweg –

wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst folgende Flurstücke oder deren katastermäßige Fortschreibungen:

Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 6, Flurstücke 90/26, 90/43, 90/54, 704, 705, 950, 953, 954, 956, 1061, 1085, 1086, 1087, 1169, 1171, 1173, 1281, 1283, 1291, 1293, 1294, 1311, 1365, 1366, 1367, 1368, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1436, 1439 und 1440. Die Bereichsbegrenzung der Satzung ist in einer Karte im Maßstab 1:500 ein-gezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung kann bei Fach-bereich 6 – Stadtplanung Zimmer 514 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz während der Dienststunden eingesehen werden. Dienst-stunden sind in der Bekanntmachung angegeben.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustim-mungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. § 3

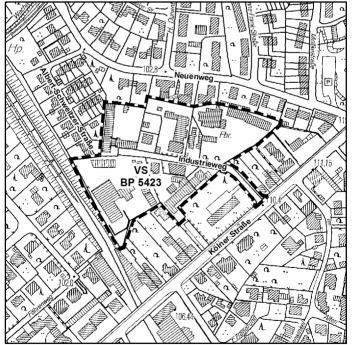
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich geneh-migt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. § 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebau-ungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 BauGB sowie einer erneuten Inkraftsetzung gemäß § 17 Abs. 3 BauGB bleiben davon unberührt. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die über den Industriewe erschlossenen Grundstücke im Stadtteil Bergisch Gladbach-Kaule. Der Geltungs bereich der Satzung ist nachfolgend abgedruckt.



Copyright: Rheinisch-Bergische

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss d bekanntgemacht. des Rates über die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich

Die Satzung wird beim Fachbereich 6 – Stadtplanung im Rathaus Bensberg, Zimmer 514, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Verlängerung der Veränderungssperre rechtsverbindlich.

Hinweise

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2015